

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 4/09 S

L 6 B 225/09 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 3 ER 182/08 NB (SG Neubrandenburg)

..... ,

Antragsteller,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Antragsgegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 2009 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Revision des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 11. August 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller hat gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern (LSG) vom 11.8.2009 mit einem am 14.9.2009 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom 11.9.2009 "Revision" eingelegt. Mit dem angegriffenen Beschluss vom 11.8.2009 hat das LSG die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Neubrandenburg, mit dem der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt wurde, zurückgewiesen.
- 2 Die Revision ist unzulässig, denn der Beschluss des LSG kann gemäß § 177 SGG nicht mit einem Rechtsmittel angefochten werden. Hierauf war der Antragsteller bereits in dem angefochtenen Beschluss ausdrücklich hingewiesen worden.
- 3 Die Verwerfung des danach unzulässigen Rechtsmittels erfolgt entsprechend § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

